

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 23. März.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps. — Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges. (Fortsetzung.) — Deutscher Armeekalender 1889. — Eidgenossenschaft: Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen. Ueber Verkauf alter Militäreffekten und Beseitigung militärischer Abzeichen. VIII. Division: Kadrevorkurs der ersten Rekrutenschule. Der Unteroffiziersverein des Kantons Glarus. Tessin: Entenjäger. Dislokationswechsel. Lugano: Unterkunft der eidg. Okkupationstruppen. Bellinzona: Landwehr-Bataillon 96. — Ausland: Frankreich: Kavallerie-Kommission. England: Aenderung des Heeressystems. Russland: Seltene Disziplin. — Bibliographie.

Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps.

Es ist schon oft und viel über die Pensionirung des schweizerischen Instruktionskorps geschrieben worden, dass es endlich an der Zeit sein dürfte, das Gebiet der allgemeinen Gesichtspunkte zu verlassen und dasjenige der positiven Vorschläge zu betreten.

Unseres Wissens ist die Wünschbarkeit, diesen Gegenstand logiferierend zu behandeln, von keiner Seite ernstlich beanstandet, vielmehr muss es als dringende Nothwendigkeit bezeichnet werden, Zuständen abzuhelpfen, welche unserm Staatswesen nicht zur Ehre gereichen.

Schon das blosse Gefühl der Billigkeit verlangt gebieterisch, dass jenen Männern, welche zum Theil mit feuriger Begeisterung und alle, ohne Ausnahme, mit rühmlicher Gewissenhaftigkeit an der Erziehung der schweizerischen Wehrmänner arbeiten und dadurch dem Vaterlande eminente Dienste erweisen, in der Ausübung ihres schweren und gesundheitstödten den Berufes aber frühzeitig alt und dienstuntauglich werden, bei ihrem Rücktritte nicht nur Worte des Dankes ausgesprochen, sondern auch materielle Anerkennung zu Theil werde.

In zweiter Linie fordert es das Interesse der Armee, dass die Instruktion der Truppen alle Zeit in den Händen von Männern liege, welche mit jugendlicher Kraft und Ausdauer den hohen Anforderungen des Dienstes genügen können. Und wenn für die Truppenführung erprobte Tüchtigkeit und praktische Erfahrung Haupterfordernisse sind, so verlangt die Instruktion der jungen Wehrmannschaft ausser hinreichender Be-

fähigung und Bildung hervorragende Thatkraft, jugendlich idealen Schwung und Begeisterung für das nationale Wehrwesen.

Dies sind die Gründe, welche uns veranlassen, in dieser Sache unsere Meinung zu äussern und die Prinzipien, welche bei Schaffung eines Pensionsgesetzes für das schweizerische Instruktionskorps ins Auge zu fassen sind, in nachstehendem Projekte niederzulegen.

1. Der Bund gründet und unterhält einen Pensionsfonds zu Gunsten des schweizerischen Instruktionskorps.

2. Die Leistungen des Bundes bestehen in:

a) 30 jährlichen Einlagen von Fr. 250. — für jede Stelle eines höhern Instruktors,

„ 200. — für jede Stelle eines Instruktors II. Klasse,

„ 150. — für die Stelle eines Hülfsinstruktors.

b) Einer einmaligen Einlage von Fr. 500,000. — als Nachholung aller seit 1875 versäumten Einlagen inkl. Zinse.

c) Eventuellen Nachschüssen für Instruktoren, welche schon vor 1875 in eidgenössischem oder kantonalem Dienste gestanden.

d) 4prozentige Verzinsung dieser Kapitalien vom Jahre 1889 an.

3. Nach 30 oder mehr Dienstjahren ist jeder schweizerische Instruktor pensionsberechtigt und zwar zu

Fr. 1000. — per Jahr jeder höhere Instruktor,

„ 800. — „ „ „ Instruktor II. Kl.,

„ 600. — „ „ „ Hülfsinstruktor.

Diese Beträge werden jeweilen zur Hälfte auf Ende Juni und Dezember ausgerichtet.

4. Aus dem Pensionsfonds werden auch Kapitalzahlungen geleistet: